TÜV AUSTRIA

Nicolas Nagel

Praxishandbuch Datenschutz

Leitfaden zur DSGVO für Juristen und Laien

TÜV AUSTRIA Fachverlag

Impressum

Praxishandbuch Datenschutz

Leitfaden zur DSGVO für Juristen und Laien

1. Auflage 2019
ISBN 978-3-903255-05-0

Autor: Univ. Lekt. Nicolas Nagel, CIPP/E, CIPM, FIP, CDPO

Medieninhaber
TÜV AUSTRIA AKADEMIE GMBH
Leitung: Mag. (FH) Christian Bayer, Rob Bekkers, MSc BSc
2345 Brunn am Gebirge, TÜV AUSTRIA-Platz 1
Tel.: +43 5 0454-8000
E-Mail: akademie@tuv.at | www.tuv-akademie.at

Produktionsleitung: Mag. Judith Martiska
Layout, Satz & Grafiken: Markus Rothbauer, office@studio02.at,
Lukas Drechsel-Burkhard, lucdesign
Herstellung: Druckwelten, www.druckwelten.at

Cover: Adobe Stock

Zur leichteren Lesbarkeit wurde die männliche Form gewählt. Selbstverständlich gelten alle Formulierungen für Männer und Frauen in gleicher Weise.

Vorwort

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

die europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) gehört zu der bedeutendsten Gesetzesentwicklung der Europäischen Union in den letzten Jahren. Mit Stichtag 25. Mai 2018 wurden durch sie die nationalen Datenschutzgesetze abgelöst und musste sodann auch in Österreich und Deutschland unmittelbar angewendet werden.

Aber was wird sich damit für Unternehmen ändern?

Wie wird sich die Datenschutzgrundverordnung auf die vielen alltäglichen Datenverarbeitungen und Unternehmensabläufe konkret auswirken – und zwar europaweit, von Brüssel über Wien und Lissabon bis nach Warschau?

Wie immer bei gesetzlichen Neuerungen ist anfangs vieles unklar und es gibt viele offene Fragen – dieses Praxishandbuch liefert Ihnen dazu erste Antworten und Analysen, wie Datenverarbeitungen und Prozesse in diesem Bereich künftig vonstattengehen werden/müssen/sollten/können.

Checklisten, konkrete Beispiele, Übungen und Muster helfen Ihnen dabei, die DSGVO in Ihrem Unternehmen umzusetzen.

Sie, liebe Leserinnen, liebe Leser, finden hier hoffentlich für Sie hilfreiche Tipps und konkrete Hilfestellungen, wie Sie künftig personenbezogene Daten von Kunden, Geschäftspartnern, Lieferanten und deren Mitarbeitern sowie Ihren eigenen Mitarbeitern gesetzeskonform verarbeiten können.

Abschließend sei angemerkt, dass es sich dabei um Empfehlungen und oftmals um meine persönliche Sichtweise aus meinen bisherigen Erfahrungen und um keine abschließenden Anweisungen handelt. Dieses Buch soll letztendlich ein praktisches Hilfsmittel sein, damit Sie rasch und unkompliziert die neuen gesetzlichen Regelungen anwenden können.

Da der Datenschutz ein schnelllebiger und sich rasch verändernder Bereich ist, der stetigen Weiterentwicklung unterliegt und Entscheidungen der Behörden und Gerichte fortlaufend nun zu erwarten sind, ist es ratsam sich weiterhin intensiv und kontinuierlich mit der Datenschutz-Grundverordnung zu beschäftigen und – wo notwendig – professionelle Unterstützung zu Rate zu ziehen.

Zu guter Letzt gilt mein besonderer Dank meiner Familie, insbesondere meiner Frau Tanja und meinem kleinen Sohn Jonas, die stets verständnisvoll die Zeit mit ihrem Mann bzw. Papa während des Entstehens dieses Buches, das ich ihnen hiermit auch widmen möchte, entbehrt haben.

Univ. Lekt. Nicolas Nagel, CIPP/E, CIPM, FIP, CDPO
Head of Data Protection TÜV AUSTRIA GROUP
Senior Consultant für Datenschutz & externer Datenschutzbeauftragter
Wien, im Januar 2019

WIDMUNG

für
meine liebe Frau
Tanja

und
meinen bezaubernden Sohn
Jonas

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis

A

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
Art.	Artikel

B

BAO	Bundesabgabenordnung
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BSI	Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnologie

C

CNIL	Commission Nationale de l'Informatique et des Libertés
CRM	Customer Relationship Management

D

d. h.	das heißt
DSG 2000	Datenschutzgesetz 2000
DSG 2018	Datenschutzgesetz 2018
DSGVO	Datenschutzgrundverordnung
DSMS	Datenschutzmanagementsystem

E

ECG	E-Commerce-Gesetz
EDA	Europäischer Datenschutz-ausschuss
ErwGr	Erwägungsgrund
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof

G

gg	gegen
GG	Grundgesetz
GPS	Global Positioning System

I

IEC	Internationale Elektrotechnische Kommission
ISMS	Informationssicherheits-managementsystem
ISO	International Organization for Standardization, Internationale Organisation für Normung
IT	Informationstechnik, Informationstechnik
iZm	im Zusammenhang mit

K

KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
KUG	Kunsturhebergesetz

P

PDCA	Plan Do Check Act
PDF	Portable Document Format
PHG	Produkthaftungsgesetz
PR	Public Relations
PS	Privacy Shield

S

SVG	Signatur- und Vertrauensdienstegesetz

T

TKG	Telekommunikationsgesetz
TKG 2003	Telekommunikationsgesetz 2003
TOMs	Technische und organisatorische Maßnahmen

U

UGB	Unternehmensgesetzbuch
UrhG	Urhebergesetz
USA	Vereinigte Staaten von Amerika
USB	Universal Serial Bus
UStG	Umsatzsteuergesetz

V

VVV-AV	Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten Auftragsverarbeiter

W

WP29	Artikel 29 Datenschutzgruppe

Z

z. B.	zum Beispiel

1 Einleitung

Sie werden sich fragen, was kann ich von diesem Buch nun wohl erwarten? Immerhin gibt es ja bereits das eine oder andere Buch zur Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) am Markt.

„Praxis" im Titel klingt ja schon mal nicht schlecht. Der Autor arbeitet sogar praktisch im Datenschutz und implementiert die DSGVO bei Unternehmen tagtäglich und der TÜV AUSTRIA steht zuletzt auch eher für die praxisorientierte Seite und nicht für allzu steif geführte akademische Hochschuldiskussionen.

Nun ja, lassen Sie es mich so ausdrücken: Ja, das praxisorientierte Näherbringen der DSGVO, kombiniert mit klassischen Problemstellungen des Alltags in Unternehmen samt möglichen Lösungswegen wäre sogar mein primäres Ziel dieses Buches.

Wenn ich Ihnen das Ganze zudem, unabhängig davon, ob Sie Jurist sind, näherbringen kann, und im Schreibstil nicht ganz so erzkonservativ und ernst bleiben muss bzw. darf, dann freut mich dies umso mehr. Die Juristen unter Ihnen verzeihen mir daher unter Umständen die eine oder andere nicht 100%ig exakt juristisch geprägte Ausdrucksweise oder Formulierung. Mir geht es vor allem auch darum, dass Personen ohne Jura-Studium den Inhalt dieses Buches verstehen und anwenden können. Vielleicht empfinden aber auch die Juristen unter Ihnen ein juristisches Fachbuch, das am Ende nicht ganz so steif juristisch geschrieben wurde, als erheiternde Abwechslung.

Natürlich kann ich es Ihnen (vor allem den Nicht-Juristen) nicht ersparen, dass der Inhalt dieses Buches ein rechtlicher ist (die DSGVO) und in weiten Teilen auch so behandelt werden muss. Aber ich versuche insbesondere auch den Nicht-Juristen in diesem Zuge ein paar Basics der Juristerei beizubringen. Womöglich empfinden Sie dies wiederum aber sogar als ansprechende Weiterbildung nebenher.

„Wenn man alle Gesetze studieren wollte,
so hätte man gar keine Zeit, sie zu übertreten."

Johann Wolfgang von Goethe (1749–1832)

2 Welche Gesetze gilt es zu beachten?

Die Verarbeitung personenbezogener Daten einer Person unterliegt verschiedensten rechtlichen Regelungen. Die bedeutsamsten sind dabei sicherlich insbesondere ab dem 25.05.2018:

- die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und
- das österreichische Datenschutzgesetz („DSG 2018“ oder „DSG“),
- das österreichische Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003),
- das deutsche Bundesdatenschutzgesetz („BDSG 2018“ oder „BDSG neu“).

Ganz außer Acht sollte man die „alte“ Rechtslage jedoch auch nicht lassen, da diese in Vergleichen mit der DSGVO spannende Einblicke bieten, wenn man sich mit der Materie näher auseinandersetzen möchte:

- das österreichische Datenschutzgesetz (DSG 2000),
- das deutsche Bundesdatenschutzgesetz (BDSG alt).

Und um noch einen Ausblick für die Zukunft zu geben, sollte man durchaus in der nächsten Zeit erwarten dürfen

- die Verordnung über Privatsphäre und elektronische Kommunikation (ePrivacy Verordnung).

2.1 Die EU-Datenschutzgrundverordnung[1] (DSGVO)

Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist eine Verordnung der Europäischen Union, mit der die Regeln für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch private Unternehmen und öffentliche Stellen EU-weit vereinheitlicht werden. Dadurch soll einerseits der Schutz von personenbezogenen Daten innerhalb der Europäischen Union sichergestellt, andererseits der freie Datenverkehr innerhalb des Europäischen Binnenmarktes gewährleistet werden.

1 Vgl. https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32016R0679&-qid=1512933519199&from=EN

Die Verordnung ersetzt ab 25. Mai 2018 die aus dem Jahr 1995 stammende EU Richtlinie 95/46/EG[2] zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zum freien Datenverkehr sowie das österreichische Datenschutzgesetz (DSG 2000).

Im Gegensatz zur EU Richtlinie 95/46/EG, die von den EU-Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt werden musste, gilt die Datenschutz-Grundverordnung unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten ab dem 25. Mai 2018. Den Mitgliedstaaten ist es grundsätzlich nicht erlaubt, den von der Verordnung festgeschriebenen Datenschutz durch nationale Regelungen abzuschwächen oder zu verstärken, auch wenn dies medial manchmal derart angedeutet wird. Allerdings enthält die Verordnung verschiedene Öffnungsklauseln, die es den einzelnen Mitgliedstaaten ermöglichen, bestimmte Aspekte des Datenschutzes auch im nationalen Alleingang zu regeln.

Die DSGVO regelt unter anderem die Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung, die Rechte der Betroffenen und die Pflichten der Verantwortlichen. Die bereits geltenden Betroffenenrechte werden erweitert und um neue Rechte ergänzt (z.B. um das Recht auf Datenübertragbarkeit oder das Recht auf Einschränkung).

Die Datenschutz-Grundverordnung gilt auch für Unternehmen, die ihren Sitz außerhalb der Europäischen Union haben, sich mit ihren Angeboten aber an EU-Bürger wenden (Marktortprinzip).

Das Datenschutzniveau wird mit der DSGVO nicht abgesenkt, sondern an einigen Stellen sogar weiter verschärft. Insbesondere bringt die DSGVO neue Transparenz- und Dokumentationsanforderungen für Verantwortliche der Datenverarbeitung und Auftragsverarbeiter mit sich. Ein gut strukturiertes Datenschutz-Managementsystem rückt dabei zusehends in den Fokus.

Die Aufsichtsbehörden haben bereits jetzt angekündigt, die Einhaltung der Datenschutzgrundverordnung verstärkt prüfen zu wollen – umso wichtiger ist es daher, sich mit den Neuerungen der DSGVO zu befassen und diese rasch umzusetzen. Zumal die Eingriffsrechte der Aufsichtsbehörden und die Sanktionen, die gegen die Unternehmen verhängt werden können, wesentlich verschärft wurden.

2 Vgl. http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A31995L0046

2.2 Das österreichische Datenschutzgesetz „2018“ (DSG 2018)[3]

Das österreichische Datenschutzgesetz 2018 (oft hört und liest man auch vom Datenschutzanpassungsgesetz) trat ab 25. Mai 2018 gleichzeitig mit der DSGVO in Geltung.

Das DSG 2018 regelt insbesondere jene Bereiche des Datenschutzrechts, welche durch die DSGVO den europäischen Staaten zur näheren Regelung überlassen wurden bzw. einen Spielraum zur Ausgestaltung bieten oder ergänzende Regelungen vorschreiben.

Dieser Leitfaden geht in den nachstehenden Ausführungen und relevanten Bereichen stets auch auf die Spezifika des DSG 2018 entsprechend ein. Im Bereich der Bildverarbeitung, die wir besser unter „Videoüberwachung“ bis dato kannten, kommen etwa die Regelungen des DSG 2018 intensiv zur Anwendung.

2.3 Das deutsche Bundesdatenschutzgesetz[4]

Das deutsche Bundesdatenschutzgesetz ist analog dem österreichischen Datenschutzgesetz ein nationales Anpassungs- und Ergänzungsgesetz zur DSGVO und trat ebenso am 25. Mai 2018 in Kraft.

Seine Ursprünge hat das deutsche Bundesdatenschutzgesetz im Jahr 1977, welche schlussendlich am 01. Januar 1978 zum ersten Datenschutzgesetz Deutschlands führten. Das Bundesland Hessen hatte hingegen 1970 bereits das erste Datenschutzgesetz weltweit eingeführt.

Deutschland hat im Rahmen der Öffnungsklauseln die Themenbereiche Datenschutzbeauftragter, Datenschutz im Beschäftigtenverhältnis, Scoring und Bonitätsauskünfte, Verbraucherkredite und Freiheitsstrafen im „BDSG neu“ fokussiert.

2.4 Das österreichische Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003)[5]

Das Telekommunikationsgesetz 2003 ist ein österreichisches Gesetz und hat den grundsätzlichen Zweck, durch Förderung des Wettbewerbes im Bereich der elektronischen Kommunikation die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit zuverlässigen,

3 Vgl. https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=bundesnormen&Gesetzesnummer=10001597

4 Vgl. https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/stArtxav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl117s2097.pdf#__bgbl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl117s2097.pdf%27%5D__1543010735482

5 Vgl. https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20002849

preiswerten, hochwertigen und innovativen Kommunikationsdienstleistungen zu gewährleisten.

Weitaus bekannter sind dennoch dessen Regelungen zur elektronischen Post und damit zusammenhängender Werbung. Eine Werbe- oder Massen-E-Mail muss insbesondere den Regelungen des TKG 2003 folgen. Näheres dazu im dazugehörigen Kapitel später.

2.5 Das österreichische Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000)[6]

Das Datenschutzgesetz 2000 war ein österreichisches Gesetz, welches auf Basis der Datenschutz EU Richtlinie 95/46/EG, die von den EU-Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt werden musste, etabliert wurde.

Dieses galt als Rechtsgrundlage, für die Verarbeitung personenbezogener Daten, bis zum 25. Mai 2018 in Österreich.

Aufgrund der Aufhebung des DSG 2000 mit gleichzeitigem Ingeltungtreten der Datenschutzgrundverordnung am 25. Mai 2018 wird grundsätzlich im Folgenden nicht mehr auf die Besonderheiten und Vorgaben des DSG 2000 näher eingegangen, sondern alle Ausführungen zu diesem Thema mit Bezug auf die DSGVO erläutert.

2.6 ePrivacy-Verordnung[7]

Langen Titels (Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Achtung des Privatlebens und den Schutz personenbezogener Daten in der elektronischen Kommunikation) kurzer Sinn ergibt die „ePrivacy-Verordnung der EU“.

Vorweg: Zum Zeitpunkt des Verfassens dieses Buches gibt es nur den durchaus im Endstadium befindlichen Entwurf dazu. In Kraft oder in Geltung getreten ist diese noch nicht. Ursprünglich war ein gleichzeitiges Ingeltungtreten mit der DSGVO geplant. Aufgrund der vielseitigen Verhandlungen wurde dies jedoch wieder verschoben.

Worum geht es? Im Grunde genommen möchte die EU mit der ePrivacy-Verordnung auf die Besonderheiten des Internets und der digitalen Welt eingehen und die Privatsphäre der Bürger in diesen Bereichen stärken. Ob jetzt die allseits bekannten Cookies (nein, nicht das leckere Backwerk), die Nutzung von Mobile Apps oder das Internet der Dinge[8] (vernetzte physische und virtuelle Gegenstände), die ePrivacy-Verordnung soll

6 Vgl. https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=bundesnormen&Gesetzesnummer=10001597
7 Vgl. https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52017PC0010&from=EN
8 Vgl. https://de.wikipedia.org/wiki/Internet_der_Dinge

dafür Regulatorien bieten. Daneben wird aber auch, wie bereits aktuell in Österreich durch das TKG 2003, das Direktmarketing geregelt.

Wie verhält sich die ePrivacy Verordnung nun gegenüber der DSGVO? Immerhin sind ja beide EU Verordnungen. Grundsätzlich ist die ePrivacy-Verordnung eine so genannte *lex specialis.* Und nun lernen Sie auch schon, wie versprochen/angedroht, Ihren ersten *„hippen lateinischen juristischen Begriff"*.

lex specialis

Eine lex specialis (hier unsere ePrivacy-Verordnung) ist ein spezielles Gesetz, das dem allgemeinen Gesetz (lex generalis = DSGVO) vorgeht. Dieses besondere Gesetz verdrängt das allgemeine Gesetz in bestimmten Bereichen. Die Spezialität des Gesetzes kann sich beispielsweise daraus ergeben, dass es nur einen bestimmten (speziellen) Sachbereich regelt, während die allgemeine Norm für mehrere Bereiche gilt.

3 Mythen rund um die DSGVO

Leider gibt es noch immer zahlreiche falsche Vorstellungen und gefährliche Halbwahrheiten über die DSGVO. Nicht zuletzt wegen der teilweise schlicht schlechten Berichterstattung, journalistisch reißerischen Überschriften und verkürzten Darstellungen der Thematik.

Mit einigen dieser Vorurteile möchte ich auf den folgenden Seiten nun aufräumen.

„Die DSGVO trifft mich als kleines Unternehmen doch nicht!“

Falsch!

Die Datenschutzgrundverordnung gilt für jede Person, jedes Ein-Mann-Unternehmen, jeden Klein- und Mittelständischen Betrieb und jeden Konzern, der personenbezogene Daten verarbeitet. Dabei ist es unerheblich, ob die Daten elektronisch (IT-Systeme) oder nicht-automatisiert (Papierakten) verarbeitet werden.

Ausnahmen bestehen nur eingeschränkt, etwa im persönlichen oder familiären Tätigkeitsbereich (z. B. das private Adressbuch von Freunden) oder im staatlichen Bereich der nationalen Sicherheit.

Die DSGVO gilt daher gleichermaßen für:

- ✓ Einzelpersonen
- ✓ Unternehmen
- ✓ Vereine
- ✓ Parteien
- ✓ Behörden
- ✓ Öffentliche Stellen
- ✓ Stiftungen
- ✓ Bund, Länder, Gemeinden

„Es hat bis jetzt niemanden interessiert – dies wird weiterhin so sein!“

Falsch!

Die Datenschutzgrundverordnung hat im Gegensatz zum bis 25.5.2018 geltenden DSG 2000 einen Strafrahmen von bis zu 20 Millionen Euro oder 4 % des weltweit erzielten Jahresumsatzes eines Unternehmens!

Das DSG 2000 hatte einen Strafrahmen von 25.000 Euro, das BDSG einen Strafrahmen von 300.000 Euro.

Für mich persönlich wäre dies bereits ein ausreichend großer Beweggrund, um sich mit den Regelungen der DSGVO auseinanderzusetzen.

Zudem führt das mediale und bei den Bürgern immer stärker werdende Interesse am Grundrecht auf Datenschutz dazu, dass die Einhaltung ein wichtiger Teil des Images eines Unternehmens wird und am Ende einen deutlichen Wettbewerbsvorteil darstellt.

„Die Aufsichtsbehörde kontrolliert doch niemanden!“

Falsch!

Die Datenschutzbehörden hatten in der Vergangenheit zwar durchaus keine üppige personelle Ausstattung, jedoch hat sich dies bereits seit 25.05.2018 geändert und wird mit Fortdauer der DSGVO sich noch weiter erheblich erweitern. Die Personalressourcen werden jedenfalls aufgestockt. Somit rücken flächendeckende Kontrollen deutlich näher.

Weiters muss sich eine Behörde zur Prüfung in einem ersten Schritt nicht aktiv vor Ort in die Unternehmen begeben, sondern kann sich aufgrund der Rechenschaftspflicht der Unternehmen die Einhaltung der DSGVO nachweisen lassen.

Zusätzlich können betroffene Personen mittels Beschwerde bei der Behörde vorstellig werden und auf Missstände hinweisen. Dazu reicht oftmals ein Screenshot von unzulässigen Vertragsformulierungen, Missachtung von detaillierten Informationspflichten oder unrechtmäßig ausgestalteten Einwilligungserklärungen. Dazu zählen insbesondere unzufriedene Kunden, Lieferanten, Mitarbeiter oder aber Wettbewerber!

Eine Behörde geht jeder Beschwerde von betroffenen Personen nach. Somit führt jede Beschwerde zu einer konkreten Untersuchung gegen das Unternehmen. Das Unternehmen muss dann nachweisen, dass entgegen der Beschwerde die Datenverarbeitung im Rahmen der DSGVO erfolgt ist.

Zum Zeitpunkt des Verfassens dieses Buches (Herbst 2018) waren bereits nach wenigen Monaten und über den Zeitraum des berühmten Sommerlochs hinweg, **in Österreich knapp 1000 und in Deutschland mehrere 10.000 Beschwerden** bei den Behörden eingelangt.

„Die DSGVO ändert ja nichts!“

Falsch!

Die Datenschutzgrundverordnung behält zwar viele Grundsätze des bestehenden Datenschutzrechts bei, führt allerdings auch zahlreiche Neuerungen für Unternehmen ein.

Dazu zählen insbesondere die zahlreichen Dokumentationspflichten, Verzeichnisse und Register neben den neu einzuführenden Unternehmensprozessen sowie Richtlinien und der Sicherstellung von Betroffenenrechten.

Unternehmen haben zukünftig durch eine geeignete Organisation die Einhaltung des Datenschutzes fortlaufend zu kontrollieren, adaptieren und proaktiv nachzuweisen (Stichwort: Datenschutz-Managementsystem).

Auch muss an die Datenschutzbehörde ein etwaiger Datenschutzbeauftragter gemeldet werden. Eine Behörde könnte dabei relativ einfach mit Unternehmens- und Branchenregistern feststellen, ob gegen eine Bestellpflicht verstoßen wurde.

„Schön und gut, aber wir verarbeiten ja gar keine Daten!“

Falsch!

Diese Meinung resultiert oftmals von einer falschen Vorstellung, was unter „personenbezogenen Daten“ oder „verarbeiten“ verstanden wird.

Personenbezogene Daten sind alle Informationen, welche man einer natürlichen Person zuordnen kann. Dazu zählen sowohl Mitarbeiter als auch Kunden, Lieferanten, Ansprechpartner in Unternehmen und Mitarbeiter und Kunden von Kunden.

Beispiele sind etwa Name, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Gehalt, Foto, erfasste Meinungen, Vermerke zu einer Person, ein Vertrag oder eine Rechnung mit einem Namen.

In der Praxis sind sehr viele Daten auch personenbezogene Daten!

Hinter dem Begriff „verarbeiten“ verbirgt sich nicht mehr und nicht weniger als ein Hilfsbegriff des Datenschutzrechts.

Denn unter einem Verarbeiten von Daten wird – Achtung: lange Aufzählung – erheben, erfassen, organisieren, ordnen, speichern, anpassen oder verändern, auslesen, abfragen, verwenden, offenlegen, übermitteln, verbreiten, abgleichen oder verknüpfen, einschränken, löschen oder vernichten verstanden.

Wie Sie wohl schnell gemerkt haben: Im Endergebnis ist es all jenes, was man mit Daten anstellen kann.